

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 19/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Karl-August C [REDACTED],
U [REDACTED] gasse [REDACTED], R [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. W [REDACTED] -

g e g e n

N [REDACTED] Volksbank e.G.,
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Günter S [REDACTED] und Albert A [REDACTED], O [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 21. Dezember 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Zweibrücken vom 15. Dezember 1987
- 7 U 106/87 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 125.971,-- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob - wie das Berufungsgericht meint - die Klageforderung durch Aufrechnung erloschen ist. Dem geltend gemachten Anspruch steht jedenfalls das Pfandrecht der Beklagten gemäß Nr. 19 Abs. 2 ihrer AGB entgegen.

Die Entstehung des Pfandrechts hängt nicht davon ab, ob die Bank an der gegen sie gerichteten Forderung "Verfügungsgewalt" im Rechtssinne haben kann. Für die Begründung eines Pfandrechts an eigener Schuld, das Nr. 19 Abs. 2 der AGB ausdrücklich vorsieht (vgl. dazu BGHZ 93, 71, 76), genügt neben der Einigung über die Bestellung, daß das Konto bei der Bank geführt wird (Canaris Bankvertragsrecht 2. Bearbeitung Rn. 2683; vgl. auch Senatsurteil vom 9. Juni 1983 - III ZR 105/82 - NJW 1983, 2701, 2702). Das gilt auch dann, wenn es um ein Pfandrecht an einem Anspruch auf Auszahlung eines Sparguthabens geht; einer Übergabe des Sparbuches bedarf es dazu nicht. Dem steht weder das Urteil BGHZ 60, 174 entgegen, noch liegt bei dieser Auslegung der AGB ein Verstoß gegen die Unklarheitenregel (§ 5 AGBG) vor.



Hiernach war die geltend gemachte Forderung in dem Zeitpunkt, in dem sie auf den Kläger und seinen Bruder übergegangen ist, zugunsten der Beklagten mit einem Pfandrecht belastet (§ 404 BGB). Da der gesicherte Anspruch die Klageforderung übersteigt, ist diese insgesamt unbegründet.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne